

17. BUNDESMITTELSTANDSTAG

26./ 27. September 2025 in Köln

1 **Junger Mittelstand (juMIT)**

2

3 **Der Bundesmittelstandstag möge beschließen:**

4 Die Satzung wird wie folgt geändert:

5 • In § 14 Absatz 1 wird folgender Satz 2 ergänzt:

6 ○ “Dazu gehört institutionell der junge Mittelstand (juMIT).”

7

8 • § 14 Absatz 1 Satz 2 wird Satz 3.

9

10 • In § 14 Absatz 2 wird hinter “Absatz 1” der Verweis “Satz 1” ergänzt.

11

12 • In § 18 wird folgender Absatz 3 ergänzt:

13 ○ “Der Bundesvorstand bestimmt in seiner konstituierenden Sitzung einen
14 Sprecher der juMIT. Dieser nimmt an allen Sitzungen des
15 Bundesvorstandes beratend teil.”

16

17 • § 18 Absatz 3 wird Absatz 4.

18

19

20 **Begründung:**

21 juMIT als dauerhaftes Arbeitsgremium:

22 Mit der Aufnahme des jungen Mittelstands (juMIT) als institutionelles Arbeitsgremium
23 wird die Nachwuchsarbeit der MIT gestärkt. Damit erhalten junge Unternehmerinnen,
24 Unternehmer und Führungskräfte eine feste Plattform, um ihre Ideen einzubringen und
25 die programmatische Arbeit der MIT mitzugestalten. Dies erhöht die Attraktivität der
26 MIT für jüngere Mitglieder und sichert die langfristige Verankerung des Nachwuchses in
27 der Arbeit der MIT.

28

29 Teilnahme juMIT-Sprecher:

30 Die beratende Teilnahme des juMIT-Sprechers im Bundesvorstand stellt sicher, dass die
31 Anliegen der jungen Generation regelmäßig und unmittelbar in die Arbeit des
32 Bundesvorstandes einfließen. So wird der Austausch zwischen etablierten und
33 nachwachsenden Kräften gefördert und die Zukunftsfähigkeit der MIT gestärkt.